



Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Pottum

Vom 07.03.2025

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

1. 1. Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung „Wäller Wochenspiegel -Anzeiger für die Verbandsgemeinde Westerburg-“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.pottum.de>.
2. Karten, Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1. durch Auslegen in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
 1. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
 2. Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs.4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln:
 - a. am Pfarrgemeindezentrum, Kirchweg 5 und
 - b. Hauptstraße (Bushaltestelle am Pfarrgemeindezentrum)bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
5. Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an beiden Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach

- Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuhalten, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
6. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gem. Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

1. Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter.
2. Der Gemeinderat bildet einen Bauausschuss. Der Bauausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern. Den Vorsitz führt der amtierende Ortsbürgermeister.
3. Der Gemeinderat bildet einen Entwicklungsausschuss. Der Entwicklungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern. Den Vorsitz führt der amtierende Bürgermeister.
4. Die Ausschüsse gem. Absatz 1 bis 3. werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet. In jeden Ausschuss können bis zu zwei Nichtgemeinderatsmitglieder gewählt werden.

§ 3.

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister.

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen (z.B. Erlass gemeindlicher Forderungen) bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro im Einzelfall.
3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2, 3 und § 35 BauGB1.
4. Zustimmung des § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 , Satz 2 GastVO.
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristenwahrung Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters über laufende Verwaltung gem. § 47 Satz 1. Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von den vorstehenden Aufgabenübertragungen unberührt.

§ 4

Ortsbeigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Ortsbeigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

1. Die Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderats für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
2. Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 Euro.
3. Neben der Entschädigung nach Abs. 2 . wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt, er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitsleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn,- Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
4. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen, Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B. des Landesreisekostengesetzes.
5. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 5,20 Euro.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

1. Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.
2. Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von den Ortsgemeinden getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Kranken-, Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

1. Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs.1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbeitrages der dem Bürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach § 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

2. Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderats der Ausschüsse der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50. Abs. 7 GemO.) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.
3. Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gem. Abs. 1 Satz 2. mindestens jedoch 10,70 EUR. Entsprechend gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Absatz 4 GemO.
4. Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von den Ortsgemeinden getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken-, Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
5. § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

1. Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Hauptsatzung vom 20.11.1999 außer Kraft.

Pottum, den 07.03.2025

(Siegel)

gez. Frank Weber
Ortsbürgermeister